

# **Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Villingen-Schwenningen“ (SEVS)**

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 19.07.1999 (GBL. S. 296) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.07.1999 (GBL. S. 292) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen am 20.10.1999 folgende Betriebssatzung beschlossen:

## **§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes**

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Villingen-Schwenningen wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und nach den Bestimmungen dieser Satzung und der Satzungen über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtentwässerung Villingen-Schwenningen“ (SEVS)
- (3) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Entwässerungssatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich aufgrund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

## **§ 2 Stammkapital**

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

## **§ 3 Zuständigkeiten**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuß gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Oberbürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Dazu gehört die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personal, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2000 in Kraft.



Oberbürgermeister  
Dr. Manfred Matusza